

VII. Einbeziehung der Eltern/Erziehungsberechtigten in die Erziehungsarbeit der Schule

Eltern/Erziehungsberechtigte spielen in der Erziehungsarbeit der Schule eine wichtige Rolle. Hier sind eine intensive Mitarbeit sowie ein ständiger Austausch notwendig.

Um einen reibungslosen Ablauf des Schulalltags zu gewährleisten, nimmt die Schulordnung der Erlenbachschule die Eltern und Erziehungsberechtigten in die Pflicht:

- die Schulpflicht ihrer Kinder zu überwachen und durchzusetzen
- das notwendige Arbeitsmaterial bereit zu stellen
- Beurlaubungen jeglicher Art rechtzeitig zu beantragen
- Entschuldigungen vor Unterrichtsbeginn telefonisch und fristgerecht schriftlich auszusprechen
- an Eltern-Lehrer-Schüler-Sprechtagen und Klassenpflegschaftssitzungen teilzunehmen
- die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen

Beschluss der Schulkonferenz vom _____:

Ch. Czeranka-Walter, Schulleiterin

Schülersprecher

Elternvertreter

SV – Lehrer

Kenntnisnahme

Ich, _____ als **Schüler der Erlenbachschule** erkläre hiermit, dass ich die Schulordnung der Erlenbachschule vollständig zur Kenntnis genommen habe und mich ohne Einschränkung an diese Vorgaben halte.

Hamm, _____

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Als **Erziehungsberechtigte/r** werde ich mein Kind stets zur Beachtung der Schulordnung anhalten.

Hamm, _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Schulordnung der Erlenbachschule

2019/20



Wir an der Erlenbachschule.....

....sind eine Schule ohne Rassismus, deshalb ist bei uns

jeder willkommen!

....packen mit an, um unsere Schule immer weiter zu

verbessern!

....achten auf unsere Umwelt!



I. Allgemeine Verhaltensregeln

Von allen wird erwartet, dass jeder....

- friedlich und respektvoll miteinander umgeht
- Schwächere schützt
- hilft Streitigkeiten untereinander zu schlichten
- das Eigentum anderer achtet
- Anweisungen befolgt
- auf Einhaltung aller Regeln achtet
- sparsam mit Ressourcen umgeht (Papier, Papiertücher, Wasser usw.)
- sich mit Ideen für das Schulleben einbringt

II. Verhalten vor und nach dem Unterricht

- a) Nach Ankunft der Schulbusse an der Haltestelle der Schule begeben sich alle umgehend auf das Schulgelände.
- b) Nach dem ersten Schellen werden die Klassenräume zügig von Lehrkräften und Schülern/innen aufgesucht, so dass der Unterricht pünktlich beginnen kann.
- c) Die Schüler/innen verlassen nach Unterrichtsschluss das Schulgelände.
- d) Die Klassen- und Fachräume sind nach Unterrichtsschluss sauber zu verlassen und von der Lehrkraft abzuschließen.

Bei mehrmaligen Verstößen werden die Erziehungsberechtigten informiert und versäumte Unterrichtszeit wird vom/von jeweiligen Schüler/in in Absprache mit dem Klassenlehrer nachgeholt.

III. Verhalten im Gebäude und auf dem Schulhof

- a) Beim Betreten des Gebäudes sind Kappen und Mützen abzulegen.
- b) Elektronische Geräte/Handys sind vor dem Betreten des Gebäudes auszuschalten. Die Nutzung zu Unterrichtszwecken ist nur mit Erlaubnis der Lehrperson gestattet.
- c) Ein Wechsel der Unterrichtsräume so wie der Gang in die Pause findet leise und zügig statt.
- d) Die Lehrer und beauftragte Personen sind allen Schülern gegenüber weisungsberechtigt.
- e) Bei der Kleiderauswahl ist darauf zu achten, dass niemand damit irritiert oder angegriffen wird.

f) Gefährliche Gegenstände haben in der Schule nichts zu suchen. *Bei Verstößen sind elektronische Geräte oder Kappen unverzüglich abzugeben und können nach Beendigung des Unterrichts abgeholt werden. Bei mehrfachen Verstößen dieser Art erfolgt die Abholung durch die Erziehungsberechtigten. In den weiteren Fällen erfolgt eine Information mit dem Hinweis auf erzieherische Maßnahmen. Beim Mitführen gefährlicher Gegenstände findet eine Zusammenarbeit mit der Polizei statt.*

IV. Unterricht

- a) Jacken werden im Klassenraum ausgezogen.
- b) Notwendige Materialien liegen zu Beginn des Unterrichts vollständig auf dem Arbeitstisch bereit.
- c) Zur gemeinsamen Begrüßung stehen alle auf.
- d) Alles, was den Unterricht stört, wird unterlassen.
- e) Das Schulinventar wird sachgerecht und pfleglich behandelt.
- f) Jeder achtet auf einen respektvollen Umgang miteinander.
- g) Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

- h) Zum Ende des Unterrichts ist das Material ordentlich wegzuräumen und entsprechend das neue Material für die nächste Stunde bereit zu legen.
- i) Zwischen den Unterrichtsstunden verbleiben alle Schüler/innen in ihren Klassenräumen während die Lehrkräfte wechseln.
- j) Das Essen ist im Unterricht verboten, ebenso das Kauen von Kaugummis. Wasser kann nach Absprache mit der Lehrkraft getrunken werden.
- k) Toilettengänge sind in den Pausen zu erledigen.

Bei mehrmaligen Verstößen findet eine Elterninformation statt, wobei erzieherische Maßnahmen abgesprochen werden. Hier ist unter anderem mit Zusatzdiensten nach der Schulzeit zu rechnen. Für Schäden muss gehaftet werden.

V. Pause

- a) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände schon durch das Schulgesetz strengstens untersagt. Dies betrifft auch den Gebrauch von E-Zigaretten sowie den Konsum von Drogen und Energy-Drinks.
- b) Das Verlassen des Schulgeländes ist während der gesamten Unterrichtszeit untersagt.
- c) Der Aufenthalt im Gebäude ist nur bei angezeigten Regenpausen gestattet.
- d) Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.
- e) Das Bestellen oder Liefernlassen von Essen/Fast-Food ist untersagt.
- f) Die Toiletten sind sauber und umgehend nach Nutzung zu verlassen.

Die Aufsichtspflicht obliegt während der Schulzeit der Schule. Bei Verstößen werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert, um erzieherische und disziplinarische Maßnahmen abzusprechen.

VI. Schulversäumnisse und Beurlaubungen

- a) Bei Erkrankung ist die Schule vor Unterrichtsbeginn zu informieren und eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.
- b) Vor und nach den Ferien oder verlängerten Wochenenden ist bei Fehlzeiten grundsätzlich ein ärztliches Attest notwendig. Dies gilt auch an Tagen, an denen eine Leistungsüberprüfung stattfindet.
- c) Beurlaubungen aus persönlichen Gründen müssen mehrere Tage im Vorfeld schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.
- d) Beurlaubungen zum Zwecke von Urlaubsreisen dürfen laut Schulgesetz von der Schulleitung nicht genehmigt werden.

Bei Verstößen gegen die Schulpflichtwahrnehmung erfolgt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.